



Presseaussendung

Windpark Sandl – Oö. Umweltanwalt kritisiert unzureichende Einreichunterlagen



Windpark Sandl, IV Sandl Planung

Quelle: Öffentlich aufliegende UVP-Unterlagen „WINDPARK SANDL - Visualisierungsbericht zu Kap. 5.19. der UVE Rev. 0“ (Seite 19)

Ausgangspunkt

Am Mittwoch, 06.05.2026 wurde der Antrag der Windenergie Sandl GmbH & Co KG für die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für den „Windpark Sandl“ im Gemeindegebiet von Sandl kundgemacht. Gleichzeitig wurden die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zum Verfahren Windpark Sandl zur Stellungnahme öffentlich aufgelegt.

Bereits die erste Prüfung macht deutlich, dass der Fachbeitrag zu Fauna, Flora und Biologischer Vielfalt **fachlich unzureichend und nicht UVP-tauglich** ist. Die vorgelegten Unterlagen weisen insbesondere folgende Defizite auf:

Unzureichende Kartendarstellungen

- **Unlesbare Kartenabbildungen** — Die Karten sind unscharf, nur kleinmaßstäblich dargestellt und daher im Detail nicht lesbar.
- **Fehlende thematische Schutzgüterkarten** — Es fehlen eigenständige thematische Karten zu den relevanten Schutzgütern in einem angemessenen Maßstab.

Oberflächliche Maßnahmenplanung

Die Maßnahmenplanung bleibt äußerst oberflächlich; eine fachliche Beurteilung der Wirksamkeit ist auf Basis der vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Planunterlagen und Maßnahmenbeschreibungen der vorliegenden Unterlagen für den Bereich Ökologie entsprechen keinesfalls dem Standard in UVP-Verfahren.

Unvollständige und fehlerhafte Erhebungen

Auch die Erhebungen sind unvollständig und mangelhaft: Die Erhebungen im Fachbeitrag sind unvollständig, fehlerhaft und methodisch nicht nachvollziehbar. Sie blenden öffentlich zugängliche Informationen sowie seit Jahren bekannte Daten aus – darunter insbesondere die ornithologischen Erhebungen aus dem Jahr 2025.

Zentrale, öffentlich verfügbare Quellen, die nicht berücksichtigt wurden, sind unter anderem:

(https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Freiwald-Sandl_Ornithologisches_Gutachte.pdf)

Ergänzend dazu sind öffentlich zugänglich:

- https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Windpark_Sandl-OOE_Gutachten_Feb.2026.pdf
- https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Stellungnahme_JOK_Ornithologische_Unters.pdf
- <https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Gutachten%20Freiwald%20IBA%20UAW%201.25.pdf>
- https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/JOK_Stellungnahme_Novohradskohory_06.12.pdf
- https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/NSB-N%3%96_Stellungnahme_Freiwald_02.12.24%20.pdf
- https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Stellungnahme_Krajsk%3%bd%20%3%ba%5%99ad%20Jiho%4%8desk%3%a9ho%20k.pdf
- [https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Ochrana%20Novohradsk%3%bdch%20hor%20A_CZ%20\(002\).pdf](https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Ochrana%20Novohradsk%3%bdch%20hor%20A_CZ%20(002).pdf)
- https://www.ooe-umweltschutz.at/Mediendateien/Stellungnahme_Jiho%4%8desk%3%bd%20ornitologick%3%bd%20kl.pdf

Die öffentlich zugänglichen Erhebungsdaten und ergänzende Fachbeiträge zeichnen nämlich ein deutlich anderes Bild der Häufigkeit wesentlicher Vogelarten im Gebiet als der eingereichte Fachbeitrag. Besonders augenscheinlich wird dies bei der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), für die im Zuge der UVE-Erhebungen lediglich ein Nachweis eines Brutvorkommens knapp außerhalb des 3 km Puffers gelungen ist. Tatsächlich ist die Waldschnepfe im Gebiet jedoch allgegenwärtig. Bei der Zeigerart Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) zeigen sich Diskrepanzen zwischen Nachweis und Projektunterlagen.

Lage in einer Important Bird Area (IBA)

Im Fachbeitrag wie auch in der Umweltverträglichkeitserklärung wurde nicht berücksichtigt, dass der Windpark Sandl innerhalb der Important Bird Area (IBA) Freiwald liegt. Auf Basis vorliegender Daten ist von einem faktischen Vogelschutzgebiet auszugehen, dessen besondere Schutzwürdigkeit und ökologische Sensibilität im Verfahren zwingend zu beachten gewesen wäre.

Verfahrensrechtliche Kritik

Die aufgezeigten eklatanten Mängel hätten bereits im Rahmen eines Vorverfahrens oder spätestens nach **Übermittlung der UVE zur Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 4 UVP-G 2000** erkannt und aufgezeigt werden können. Entgegen den Vorgaben des UVP-Gesetzes wurde dem Oö. Umweltanwalt die UVE jedoch **nicht im Vorfeld** übermittelt. Dadurch wurde die Möglichkeit einer **zeitgerechten und**

verfahrensbeschleunigenden Korrektur bzw. Ergänzung der Unterlagen von vornherein ausgeschlossen.

Aufgrund dieser Versäumnisse hat der Oö. Umweltanwalt Korrekturen im Verfahren beantragt sowie die Vorlage belastbarer und zeitgemäßer Unterlagen in den wesentlichen Kernbereichen – insbesondere im Bereich Ökologie - eingefordert.

In der wiederkehrenden Diskussion um **Verfahrensbeschleunigung** zeigt sich damit deutlich, dass die effektivste und unmittelbarste Maßnahme darin bestünde, wenn Konsenswerber **vollständige und in bearbeitbarer Qualität ausgearbeitete Unterlagen** einreichen würden und die Behörde den Umweltanwalt **frühzeitig einbindet** – so, wie es das UVP-Gesetz bereits jetzt ausdrücklich vorsieht.

Linz, am 12.05.2026

Der Oö. Umweltanwalt

Dipl.-Ing. Dr. Martin Donat